

# Land - Land - Land

Autor(en): **Ruf, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **46 (1971)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-103995>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Wird das Gesetz über die Raumplanung das Ziel erreichen?

Noch befindet sich der Entwurf des Artikels der Bundesverfassung über die Förderung des Wohnungsbaues durch den Bund auf dem Wege zu den endgültigen Formulierungen. Das Vernehmlassungsverfahren war sehr fruchtbar. Es hat neue Vorschläge gezeitigt, die jetzt in Bern gesichtet und geprüft werden.

Eine Stufe weiter sind wir in der Raumplanung. Das Grundgesetz ist im September 1969 in der eidgenössischen Abstimmung angenommen worden. Inzwischen sind einige Kommissionen (unter der Leitung von Nationalrat Prof. Dr. L. Schürmann und alt Regierungsrat Dr. K. Kim) ans Werk gegangen; sie haben die Grundlagen zu einem Raumplanungsgesetz ausgearbeitet.

Schade nur, dass nicht beide Sachgebiete – Wohnung und Boden – zu einem gesetzgeberischen Ganzen zusammengefasst werden konnten. Natürlich geht das formell und auch materiell nicht, da zum Beispiel das Gesetz über die Raumplanung bedeutend umfassender konzipiert ist. Aber schon eine kurze Bekanntschaft mit diesem ausserordentlich minutiös durchdachten Gesetzeswerk zeigt, wie entscheidend

### die Wohnbauförderung von den im Rahmen der Raumplanung vorgesehenen Massnahmen abhängig

ist. Was das Wohnbaugesetz vermissen lässt, enthält in sehr wichtigen Punkten das Gesetz über die Raumplanung. Wehe, wenn allzu viele Jahre nötig wären, um all das, was die Raumplanung in so heilsamer Weise vorsieht, durch Bund, Kantone und Gemeinden durchzuschleusen! Und diese Gefahr ist sehr gross.

Das Gesetz über die Raumplanung für sich betrachtet, gehört wohl zu den *hoffnungsvollsten gesetzpolitischen Unternehmen*. Den einzelnen Bestimmungen ist anzuspüren, dass sie im wesentlichen bis auf alle Konsequenzen durchdacht sind. Sie atmen einen *fortschrittlichen Geist* und sind aufs Handeln eingestellt. Jedenfalls wird den verantwortlichen Instanzen von Bund und Kantonen ein Instrumentarium in die Hände gegeben, mit dem sie Hemmungen überwinden können, die sich dem Wohnungsbau entgegenstellen. Der Weg zu einem gesunden Siedlungswesen wird – wenn die Einsicht der Grundeigentümer nicht allzu minim ist – mit einem nur bescheidenen Aufwand

von behördlichem Zwang freigelegt werden können. Der Tenor der vorgesehenen Massnahmen liegt bei der *Koordination*, der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen und Gemeinden. Die Rechte des freien Staatsbürgers, der sich der unausweichbaren Rücksicht auf die Allgemeinheit nicht ganz verschliesst, bleiben gewahrt.

### Keine chaotische Zersiedelung mehr

Mit den neuen Bestimmungen soll dafür gesorgt werden, dass der Boden zweckmässig genutzt und die Besiedlung des Landes geordnet vor sich gehen kann. Für dieses Ziel stellt der Bund *Grundsätze* auf. Die Durchführung derselben ist den Kantonen anvertraut. Diesen wird für die Verwirklichung der verschiedenen planerischen Massnahmen generell eine *Frist von sieben Jahren* gesetzt. Der Bund erhält das Recht, anstelle des Kantons zu handeln, sofern ein Kanton aus irgendeinem Grunde in Verzug kommt. Der Bund hat also keineswegs die Absicht, notwendige Vorkehren dem eventuell zu langsamen oder gar widerspenstigen Trott gewisser Kantone anheimfallen zu lassen.

Den Kantonen bleibt jedoch die Priorität. Der Bund hat in erster Linie zu fördern und zu beraten. Er hat sich gemäss dem Auftrag im neuen Gesetz materiell darum zu kümmern, dass die Kantone die *Zonierung durchführen*, das heisst für ihr Land eine Aufteilung in

### Baugebiet übriges Gebiet Landwirtschafts- und Forstgebiet Schutzgebiete

vornehmen. Natürlich müssen die Kantone diese Schaffung von Zonen in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Gemeinden bewerkstelligen. Es sollen in diesen nur so viele Bauzonen ausgeschieden werden, als solche in absehbarer Zeit erschlossen und tatsächlich überbaut werden.

Ausser dem Baugebiet wird direkt daran anschliessend noch das sogenannte «übrige Gebiet» ausgeschieden, das vorläufig noch nicht erschlossen wird, dafür später doch einmal – wenn das Bauland knapp wird – überbaut werden kann. Inzwischen dient es weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung.

Natürlich ist der erste Gedanke im Blick auf das anfänglich eher beschränkte

Baugebiet: Da werden ja die *Bodenpreise automatisch in schreckhafte Höhen* getrieben! Die Expertenkommission ist da viel optimistischer. Sie hält dafür, dass für die Preisgestaltung das *effektive Angebot* an Bauland entscheidend sei. Und für dieses soll durch Erschliessungshilfe usw. dafür gesorgt werden, dass es innert absehbarer Zeit seiner eigentlichen Bestimmung zugeführt wird. – Der Spekulation vorbehalten bleibt eher das Bauland, das heisst das «übrige Gebiet».

Damit erschlossenes Bauland möglichst schnell überbaut wird, postuliert die Eidgenössische Wohnbaukommission seine *Besteuerung gemäss Verkehrswert*. Eine solche Bestimmung kann jedoch im Bodenrecht nicht genügend abgestützt werden, weshalb vorgeschlagen wurde, sie im Artikel über die Wohnbauförderung unterzubringen.

Im «übrigen Gebiet», das eventuell später einmal zu eigentlichem Bauland werden soll, haben die zuständigen Behörden jegliche Erschliessungsmassnahmen zu unterlassen. Damit soll erreicht werden, dass die Streubauweise in diesem Zukunftsgebiet nicht legalisiert wird.

In erfreulicher Weise wurde auch an die mit der Pflege einer heilen Umwelt verbundenen Erfordernisse gedacht. So sind die Kantone verpflichtet, in ihren Richtplänen innerhalb des Kantonsgebietes auch grosse zusammenhängende Waldgebiete, Grünflächen und Erholungsräume auszuscheiden.

### Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

ist in der Weise sichergestellt, dass die kantonalen Gesamtpläne vom Bund zu genehmigen sind. Der Bund führt auch zusammen mit den Kantonen Untersuchungen über die möglichen *künftigen besiedlungs- und nutzungsmässigen Entwicklungen des Landes* durch.

Einem Übel besonderer Art soll ebenfalls auf den Leib gerückt werden – der ungemein verteuernenden Zersplitterung der kantonalen Bauvorschriften. Der Bundesrat wird gehalten sein, *Richtlinien über die hauptsächlichsten baupolizeilichen Massnahmen und Einrichtungen* zu erlassen, um so auf eine Vereinheitlichung einzuwirken. Bundesbeiträge gemäss dem Raumplanungsgesetz sollen von der Einhaltung solcher – an und für sich nicht bindenden – Richtlinien abhängig gemacht werden.

## Umfangreiche Planungsorganisation

Schon aus der mit den bisherigen Ausführungen gewonnenen Zusammenfassung entscheidender Bestimmungen des neuen Gesetzes wird der komplexe Umfang der dem Bund und den Kantonen erwachsenden neuen Aufgaben ersichtlich. Auch den Gestaltern des Gesetzes wurde bewusst, dass dem Bund eine Planungsorganisation von beträchtlicher Kapazität zur Seite treten muss. Dazu kommen die Erkenntnis und die Tatsache, dass der Erfolg der künftigen Raumplanung weitgehend von der Beachtung der Vorschriften durch die Kantone abhängig sein wird. Was also zur Verwirklichung der weitgesteckten Ziele in Funktion zu treten hat, sind die kantonalen Planungsämter, das Planungsamt des Bundes sowie ein repräsentatives Organ zur Koordination – also ein recht umfangreicher Apparat, den es für eine derart bedeutsame Aufgabe nun einmal braucht. Auch müssen für ihn überall Persönlichkeiten gewonnen werden, die mit der nötigen Fachkenntnis und dem guten Willen zur Aufgabenerfüllung im Dienste des Ganzen ausgestattet sind.

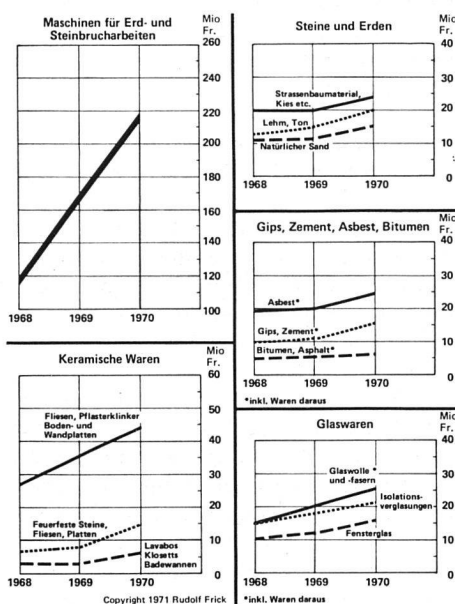
## Gäbe es nicht noch bessere Lösungen?

Was – bei aller Anerkennung der Weitsicht der neuen Bestimmungen – wohl am meisten Sorge bereitet, ist die in allen Gemeinden anhebende Ausscheidung der Zonen. Wer von den Bauern möchte da an manchem Ort nicht einen hohen Anteil an effektivem Bauland haben! Es wird nicht ohne sehr heftige Auseinandersetzungen und Verfeindungen gehen.

In diesem Zusammenhang fragt es sich ohnehin, ob die von den einzelnen Gemeinden verlangte Zonierung den wirklichen Bedürfnissen überhaupt entspricht. Ob damit die Siedlungspolitik durchgeführt werden kann, die städtebaulichen Anforderungen Genüge tut, die die infrastrukturellen Erfordernisse zu bewältigen vermag, die vor allem eine Regelung des Verkehrs im Sinne eines gesunden Umweltschutzes erlaubt. Es wäre vielleicht politisch schwieriger, aber von den tatsächlichen Gegebenheiten her realistischer gewesen, den noch grosszügigeren Versuch zu wagen, von vornherein für die weitere Besiedlung unseres Landes vielleicht etwa 20 Schwerpunkte zu schaffen, die damit verbundene Planung in eigener wissenschaftlicher Kompetenz durchzuführen und mit einem fertigen Projekt vor die in erster Linie visierten Gemeinden und Regionen zu treten. Ein solches Vorgehen, vor allem jedoch die ihm zugrunde liegende Konzeption einer menschlich, sozial und wirtschaftlich gesunden Siedlungspolitik könnte uns viele Milliarden ersparen und Probleme bedeutend einfacher lösen, mit denen wir

uns sowohl im Rahmen des neuen Wohnbauförderungsgesetzes wie desjenigen über die Raumplanung auch in Zukunft herumzuschlagen haben werden. Natürlich haben wir uns angesichts der in unserem Lande immer noch herrschenden, vergangenen Zeiten verhafteten Mentalitäten glücklich zu schätzen, wenn das Gesetz über die Raumplanung politisch durchkommt, aber wir haben im Blick darauf, was die Stunde und die kommenden Jahre sachlich und menschlich verlangen, erst eine kaum genügende Basis geschaffen. Es sei denn, man entschliesse sich ebenfalls im Rahmen des Gesetzes über die Raumplanung von vornherein zu einer gesamtschweizerischen Lösung, ohne den kaum mehr gutzumachenden Zeitverlust durch die – an sich sehr wünschenswerte – Ausmarchung in den einzelnen Gemeinden und Regionen zu riskieren. Auch dieses Vorgehen ist sehr heikel, aber auf die Dauer zum Nutzen aller wirksamer.

## Import von Baumaterial



Auch in der Bauwirtschaft zeigt sich der verstärkte Rückgriff auf ausländische Produktionsfaktoren. Die Einfuhr von Baumaterialien und -maschinen stieg – soweit statistisch erfassbar – 1970 um etwa einen Drittel, während es 1969 noch etwa ein Viertel war. Die Graphik veranschaulicht Struktur und Entwicklung der wertmässigen Einfuhr von 1968 bis 1970. Die Zahlen dazu wurden aus den entsprechenden Kapiteln und Positionen der schweizerischen Aussenhandelsstatistik zusammengestellt. Der Gesamtbetrag der importierten Baumaterialien, die in der Graphik enthalten sind (inklusive kleinere Nebenposten) belief sich 1970 auf rund 500 Millionen Franken, gegenüber 390 Millionen 1969 und 310 Millionen im Jahre 1968.

## Kopantiqua 1971

Vom 7. bis 9. Juni 1971 gelangt in St. Gallen die 3. *Kopantiqua* zur Durchführung. Über 150 Aussteller aus 11 Nationen sind in diesem Jahr vertreten und bieten Gewähr für ein äusserst interessantes Angebot an Reproduktionen aus allen Stilrichtungen. An dieser hochspezialisierten Fachmesse werden Nachbildungen antiker Gegenstände gezeigt. Im internationalen Angebot findet man Erzeugnisse aus allen Stilepochen, zum Beispiel Nachbildungen antiker Möbel, Glaswaren, Porzellan, Fayencen, Maleereien, Druck- und Buchbindereierzeugnisse, Uhren, Schmuck, Zinn-, Kupfer- und Messinggegenstände, Waffen, Stoffe, Teppiche, Plastiken und Skulpturen.

Die *Kopantiqua* gab und gibt vielerlei Gesprächsstoff für und gegen Reproduktionen von antiken Gegenständen. Mit Sicherheit kann dieser auf der Welt einmaligen Marktveranstaltung weder Originalität noch echtes Bedürfnis abgesprochen werden. Die *Kopantiqua* füllt das Vakuum zwischen Angebot und Nachfrage auf dem internationalen Antiquitätenmarkt. Dabei ist generell festzuhalten, dass auch der seriöse Antiquitätenhändler sehr wohl Stücke verkauft, die zwar alt sind, sehr oft aber nicht aus der Zeit, sondern erst viel später nach Vorlagen kopiert wurden. So erklären sich die vielfach abweichenden Merkmale ein und derselben Stilart. Die Geschichte beweist – man denke zum Beispiel an Empire –, dass zu allen Zeiten, wenn auch vielleicht aus andern Motiven heraus, Stilrichtungen nachgebildet oder nachempfunden wurden. Im weiteren stehen der Beschaffung von «echten» Stücken, gleich welcher Art, in der heutigen Zeit grosse, teils unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, die sich dann vor allem in der Preisbildung bemerkbar machen. Nur einem relativ kleinen, privilegierten Kreis ist es noch möglich, echte Stücke zu erwerben. Durch die hochwertige Nachbildung von Antiquitäten werden Möglichkeiten geschaffen, einer breiten Schicht der Bevölkerung die Freude an den schönen Formen verschiedener Stilepochen zugänglich zu machen.

## Baumaterial für Renovationen

Nr. 71 der Werkzeitschrift «Eternit im Hoch- und Tiefbau» macht den Leser auf 30 teils farbig illustrierten Seiten unter dem Stichwort «Renovationen» auf äusserst anschauliche Weise mit der ästhetisch erfreulichen und kostenmässig günstigen Verwendung von Asbestzementplatten bei Gebäudeerneuerungen bekannt.